

Aktenzeichen: 10 AZR 511/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 24. Juni 1998

- 10 AZR 511/97 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 11. Juni 1996

- 5 Ca 655/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 10. April 1997

- 13 Sa 91/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Angestellter bei der Deutschen Bahn AG bei
Verwendung auf einem Beamtendienstposten

Gesetz:

Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn
(AnTV-DB) § 13 Abs. 1 Nr. 1, Anlage 1 Teil B VergGr. VI b, V
c; Tarifvertrag über die Ersteingruppierung für die zur DB AG
übergeleiteten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Erstein-
gruppierungs-TV) § 2 Abs. 1; Tarifvertrag über die Sicherung
der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG über-
geleiteten Arbeitnehmer (ÜTV) § 3 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 3 Abs. 1 ÜTV
entsprechend der Eingruppierung in VergGr. V c oder VergGr.
VI b AnTV-DB zum 31. Dezember 1993.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 511/97
13 Sa 91/96 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Juni 1998

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der
Sitzung am 24. Juni 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter
Professor Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Bacher und Peters



für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. April 1997 - 13 Sa 91/96 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 11. Juni 1996 - 5 Ca 655/95 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten über die Höhe einer persönliche Zulage.

Der Kläger war bei der Deutschen Bundesbahn als Disponent beschäftigt.

Nach § 2 des Arbeitsvertrags bestimmt sich das Angestelltenverhältnis nach dem Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen. Außerdem finden die für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

Mit Schreiben vom 27. August 1992 übertrug die Bundesbahndirektion Karlsruhe dem Kläger zunächst vorübergehend den M 7-Dienstposten „ÖZB (Produktion)“ beim Bahnhof K . Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit auf einem Aufsichts- und Disponentendienstposten, die als solche nach M 8 zu bewerten ist. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 beauftragte die Bundesbahndirektion den Kläger endgültig, die Aufgaben dieses Dienstpostens wahrzunehmen und teilte ihm gleichzeitig



mit, daß er in die VergGr VI b AnTV höhergruppiert sei. Dem Kläger konnte kein nach M 8 bewerteter Dienstposten übertragen werden, da im Bahnhof K kein entsprechend bewerteter Dienstposten zur Verfügung stand.

Nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte teilte diese dem Kläger mit, daß er nach dem Tarifvertrag über die Ersteingruppierung für die zur Beklagten übergeleiteten Arbeitnehmer vom 1. Januar 1994 (ErsteingruppierungsTV) aufgrund der Eingruppierung in die VergGr VI b ab dem 1. Januar 1994 als Angestellter in die Entgeltgruppe E 8 eingruppiert sei. Gemäß § 2 dieses Tarifvertrages wurden die bisherigen VergGr V c bis VI b in die Entgeltgruppe E 8 übergeleitet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1994 zahlte die Beklagte die Vergütung nach der VergGr VI b und einen Vergütungsausgleich zur VergGr V c. Ab Oktober 1994 zahlte sie an den Kläger das Monatstabellenentgelt nach der Entgeltgruppe E 8 des Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ETV) sowie eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zur Vergütung aus der VergGr VI b.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er habe ab dem 1. Januar 1994 einen Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 3 des Tarifvertrages über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV), auf der Grundlage der VergGr V c AnTV. Er habe am 31. Dezember 1993 einen Anspruch auf Eingruppierung in diese VergGr gehabt, weil er seit diesem Zeitpunkt Aufsichts- und Disponentendienst verrichtet habe.

Der Kläger hat deshalb beantragt

festzustellen, daß dem Kläger ab dem 1. Januar 1994 eine persönliche Zulage nach § 3 des Überleitungstarifvertrages zusteht, welche für die bis zum 31. Dezember 1993 geschuldete



Vergütung zu berechnen ist auf der Grundlage der Vergütungsgruppe V c des früheren Angestelltentarifvertrages der Deutschen Bundesbahn.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, maßgebend für die Berechnung der persönlichen Zulage sei die VergGr VI b, weil dem Kläger lediglich ein mit M 7 bewerteter Beamtendienstposten übertragen worden sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur Klageabweisung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 3 Abs. 1 ÜTV sei begründet. Dem Kläger habe am 31. Dezember 1993 eine Vergütung nach VergGr V c zugestanden, so daß der Unterschiedsbetrag zum tariflichen Monatstabellenentgelt des Klägers am 1. Januar 1994 durch die persönliche Zulage auszugleichen sei. Der Kläger habe Aufsichts- und Disponentendienst auf einem mit M 8 = VergGr V c bewerteten Beamtendienstposten ver-



richtet. Zwar sei ihm nicht dieser, sondern nur ein mit M 7 bewerteter Beamten-
dienstposten übertragen worden. Die förmliche Übertragung eines der Tätigkeit ent-
sprechenden Beamtendienstpostens werde tarifvertraglich jedoch nicht gefordert.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 3 Abs.

1 ÜTV in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der VergGr V c und dem ab

1. Januar 1994 erhaltenen Monatstabellenentgelt nach der Entgeltgruppe E 8 gemäß
§ 2 Abs. 1 Ersteingruppierungs TV.

1. Nach § 3 Abs. 1 ÜTV hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung einer per-
sönlichen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen einer am 31. Dezem-
ber 1993 bezogenen höheren Vergütung als dem Monatstabellenentgelt ab 1. Janu-
ar 1994. Zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind nach § 2 ÜTV die tariflichen
Bestimmungen zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1993 Gültigkeit hatten.

a) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand am 31. Dezember 1993 der Ta-
rifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) kraft arbeitsvertragli-
cher Vereinbarung Anwendung.

Damit bestimmt sich die Eingruppierung des Klägers am 31. Dezember 1993
nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AnTV. Danach richtet sich die Eingruppierung der Angestell-
ten auf Angestelltendienstposten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsord-
nung (Anlage 1 Teil A), die der Angestellten auf Beamtendienstposten nach der Be-



wertung der Beamtendienstposten (Anlage 1 Teil B). Der Angestellte erhält die Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist.

Da der Kläger auf einem Beamtendienstposten beschäftigt wurde, richtet sich seine Eingruppierung nicht nach der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 Teil A, sondern nach Anlage 1 Teil B, die unter anderem lautet:

Angestellte auf Beamtendienstposten

Für die Bewertung der Tätigkeit der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten ist die jeweilige Bewertung der Beamtendienstposten maßgebend.

Die Eingruppierung dieser Angestellten in die Vergütungsgruppen dieses Tarifvertrages richtet sich nach folgender Übersicht:

...

Bei Verwendung auf Beamtendienstposten in VergGr.
mit der Bewertung nach

M 8 / tM 8 (Bundesbahnhauptsekretär, Technischer Bundesbahnhauptsekretär) ____ V c

M 7 / tM 7 (Bundesbahnobersekretär, Technischer Bundesbahnobersekretär) ____ VI b

Der Kläger war am 31. Dezember 1993 auf einem ihm übertragenen Beamtendienstposten mit der Bewertung M 7 tätig. Dies entspricht der Vergütungsgruppe VI b, in die der Kläger somit zutreffend eingruppiert war.

b) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe deshalb Anspruch auf die Vergütungsgruppe V c, weil er ab August 1992 vorläufig und mit Wirkung vom 1. Januar 1993 endgültig überwiegend eine Tätigkeit auf einem nach M 8 zu bewertenden Aufsichts- und Disponentendienstposten verrichtet habe. Die Übertragung dieses Dienstpostens werde tariflich nicht gefordert.



Dies ist jedoch unzutreffend. Die Tarifvertragsparteien haben mit der rechtlich zulässigen Verweisung auf die Bewertung der Beamtendienstposten (vgl. BAG Urteil vom 7. August 1997 - 6 AZR 716/95 - AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer) bestimmt, daß auf diesen Dienstposten beschäftigte Angestellte entsprechend den Beamten zu vergüten sind. Damit sind solche Angestellte mit Beamten gleich zu behandeln (vgl. BAG Urteil vom 28. Mai 1997 - 10 AZR 580/96 - AP Nr. 1 zu § 3 TV Ang Bundespost). Ein Beamter hätte jedoch keinen Anspruch auf Besoldung nach der BesGr M 8 gehabt. Unter einem Beamtendienstposten wird das konkret funktionale Amt, also der dem Beamten tatsächlich übertragene Dienstposten verstanden (BVerwG Urteil vom 28. November 1991 - 2 C 41.89 - BVerwGE 89, 199 = DVBl. 1992, 898, 900). Dies gilt selbst dann, wenn die tatsächliche dienstliche Tätigkeit eines Beamten vor der Übertragung mit derjenigen nach der Übertragung des Dienstpostens übereinstimmt (BVerwG Urteil vom 12. September 1994 - 2 C 22.93 - BVerwGE 96, 347, 349). Ebenso knüpfen die tariflichen Bestimmungen daran an, auf welchem Beamtendienstposten der Angestellte „verwendet“ worden ist. Dies ist der Beamtendienstposten, der ihm „übertragen“ worden ist. Für eine Vergütung nach VergGr V c wäre damit tarifrechtlich erforderlich, daß dem Kläger ein mit M 8 bewerteter Beamtendienstposten übertragen worden war. Dies ist nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht erfolgt.

Damit war für die Eingruppierung des Klägers am 31. Dezember 1993 die Bewertung des ihm übertragenen Dienstpostens ÖZB (Produktion) nach der Besoldungsgruppe M 7 = VergGr VI b maßgeblich, so daß ihm kein Anspruch auf eine höhere, aus der VergGr V c zu errechnende persönliche Zulage zusteht.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Hauck

Bacher

Peters



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)